



Satzung

über die 10. Änderung vom 11.12.2018 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 (GV. NRW 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016, S. 559), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 10.12.2018 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) in der Fassung der 9. Änderung vom 09.05.2018 wird in den nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN = m³/h)

bis einschließlich QN 10 (DN 40 mm)	10,00 €
von mehr als QN 10 bis einschließlich QN 15 (DN 50 mm)	58,00 €
von mehr als QN 15 bis einschließlich QN 40 (DN 80 mm)	157,40 €
von mehr als QN 40 bis einschließlich QN 60 (DN 100 mm)	236,60 €

je Kalendermonat.

Satz 2 – unverändert

Satz 3 – unverändert

- (4) unverändert
- (5) unverändert

Artikel II

Die 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Wasser) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung vom 11.12.2018 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S: 666/SGV NW 2023) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 11.12.2018

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Dr. Rüdiger Storch

